

Hygienekonzept für Spielbetrieb
Verein für Leibesübungen von 1894 e. V. Oldenburg
Handout für Gästemannschaften Spielstätte RSH.
Stand 04.03.2022 (Änderungen zur vorherigen Version gelb unterlegt)

Diese Regelung konkretisiert das Hygienekonzept des VfL Oldenburg für die Spielstätte Robert Schumann Halle – **hier gilt die 3 G Regel !**

Die Durchführung einer Handballveranstaltung setzt in jedem Fall laut der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ein Hygienekonzept voraus. Dieses hat der VfL Oldenburg mit diesem Konzept auch umgesetzt.

Dieses Hygienekonzept des VfL Oldenburg orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DOSB „Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände“ siehe <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/> sowie den Vorgaben und Verordnungen des Landes Niedersachsen und der Stadt Oldenburg. Es gilt für alle beim VfL Oldenburg betriebenen Sportarten und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Es gilt für den Trainings- und den ggf. zugelassenen Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Dieses Konzept orientiert sich an den in der niedersächsischen Corona Verordnung gemachten Auflagen.

1. Grundsätzlich gilt:

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Nutzungen von Sportanlagen bis einschließlich 19. März 2022

Keine Beschränkungen

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
außer beim Sporttreiben

  FFP2 

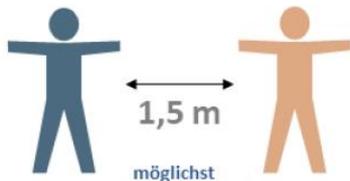
2. Allgemeine Hygieneregeln

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**

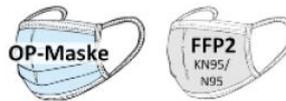
Generelle Regeln

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand

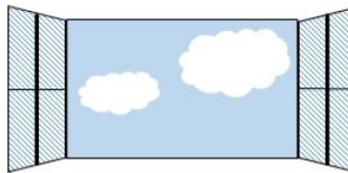
←entfällt→
bei 2G



Maske
(in Innenräumen)



Hygiene



Lüften

Stand: 22. September 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Im Innenbereich der Robert Schumann Halle gilt in den Kabinen und Gängen eine Maskenpflicht
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Uarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

3. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

4. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist die Geschäftsstelle des VfL Oldenburg.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins
- VfL Oldenburg und der Sportstätte Robert Schumann Halle abgestimmt. Die Vorgaben der lokalen Behörden haben hierbei Berücksichtigung gefunden.

- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

5. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- Die Umkleidebereiche und Duschen Zone 2 sind geöffnet sofern es die aktuellen Regelungen zulassen. Ggf. kann auch der Vereinsvorstand eine abweichende, verschärfende Regelung treffen und diese verbindlich kommunizieren. Hier sind die Abstandsregeln und die Maskenpflicht in Kabinen und Gängen einzuhalten. Die Umkleidebereiche werden von den Sportlern über separate Ein- und Ausgänge betreten und verlassen. Dieses sind das Foyer und der Bereich zum Fußballplatz als Eingang sowie der Hallenausgang als Ausgang. Dieser wird nicht als Eingang genutzt und ist verschlossen zu halten.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ ist geöffnet sofern es die aktuellen Regelungen zulassen



6. Trainings- und Spielbetrieb

6.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Die ggf. notwendige Testpflicht für Trainer und volljährige Sportler richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Warnstufe.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit

6.2 In der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant sind.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.
- Ferner ist die Reinigung der Dusch- und Umkleidekabinen und der Toiletten jederzeit gewährleistet.

6.3 Kontaktdaten

Der VfL Oldenburg weist darauf hin, dass im Rahmen der Dokumentationspflichten personenbezogene Daten bei Veranstaltungen ab 50 Zuschauer erhoben werden müssen.

Siehe <https://www.vfloldenburg.de/datenschutz.php>

Zu dokumentieren sind die Kontaktdaten der Zuschauer gem. gesetzlichen Vorgaben.

Es wird die Corona Warn App genutzt und alternativ eine Erfassung auf Vordrucken angeboten.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Corona-Warn-App

Freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts in folgenden Bereichen:



- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmhallen
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen
- Messen

Durch die Registrierung im Lokal oder bei einer Veranstaltung werden Sie bei einem infektionskritischen Kontakt über Ihr Smartphone informiert und können sich zum Beispiel vorsorglich absondern, testen oder testen lassen oder Ihre engen Kontakte informieren.

Mit der Warn-App gelingt es somit Infektionsketten schneller festzustellen, damit Sie frühzeitig selber und unmittelbar aktiv in das Infektionsgeschehen positiv eingreifen können.

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO

Stand: 4. März 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Sofern notwendig ist hierfür ist die jeweils gastgebende Mannschaft des VfL Oldenburg verantwortlich.

Erfasst werden dann:

- **Familienname,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder erfüllt sie ihre weiteren Verpflichtungen nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

6.4 Zuschauer

Zuschauende sind bei Sportausübungen in Abhängigkeit von den in der jeweiligen Warnstufe getroffenen Regelungen zugelassen. Nähere Information liefert die nachstehende Übersicht.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

mehr als **50 bis 2.000 Personen**

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen-** oder **negativen Test**nachweis

Keine Abstandsmaßnahmen

FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

bis einschließlich **19. März 2022**



Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Einschätzung des Infektionsrisikos

Der VfL Oldenburg sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

VfL Oldenburg Gesamtverein

Oldenburg, 04.03.2022